



**Geschäftsverteilung
für das Landgericht Gießen**

Geschäftsjahr 2026

A) Kammern

1. Zivilkammer (1,8 AKA):

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.2 Beschwerden in Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.3 Beschwerden nach §§ 721, 794a ZPO einschließlich diesbezüglicher Beschwerden in Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beschwerden nach § 283a Abs. 1 ZPO
- 1.4 Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit es sich um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel handelt, der in einer Streitigkeit im Sinne des § 23 Nr. 2a GVG entstanden ist, einschließlich diesbezüglicher Beschwerden in Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- 1.5 Beschwerden in Arrestverfahren oder Verfahren der einstweiligen Verfügung gegen Entscheidungen nach §§ 922 Abs. 3, 936 ZPO einschließlich diesbezüglicher Beschwerden in Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.6 Beschwerden gegen Entscheidungen, durch die ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter zurückgewiesen worden ist (§ 46 Abs. 2 ZPO), sowie alle weiteren mit einer Ablehnung von Richtern beim Amtsgericht verbundenen Entscheidungen, soweit dafür das Landgericht zuständig ist
- 1.7 Beschwerden nach § 91a Abs. 2 ZPO, soweit in der Hauptsache eine Streitigkeit im Sinne des § 23 Nr. 2a GVG gegenständlich

gewesen ist, einschließlich diesbezüglicher Beschwerden in Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

- 1.8 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:

Vorsitzende:

Präsidentin des Landgerichts Schmidt-Nentwig¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Meschkat

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Meschkat²

Richterin am Landgericht Hainmüller³

Richter am Landgericht Fennel⁴

¹ mit 0,2; zugleich Verwaltung

² mit 0,5

³ mit 0,4; zugleich 5. Zivilkammer

⁴ mit 0,7; zugleich 5. Strafkammer

2. Zivilkammer (3,0 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG „Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen“ zuzuordnen sind
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten), die dem Sachgebiet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG „Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt“ zuzuordnen sind
- 1.3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.
- 1.4 Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel
- 1.5 Entscheidungen in Zivilsachen, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt¹

¹ mit 0,6; zugleich 7. Zivilkammer

Richterin am Landgericht Kanzler¹

Richter Wilmen²

Richter Öge³

¹ mit 0,5

² mit 0,5; zugleich 3. Zivilkammer

³ mit 0,4; zugleich 7. Strafkammer

3. Zivilkammer (3,1 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG „Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften“ zuzuordnen sind
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG „erbrechtliche Streitigkeiten“ zuzuordnen sind
- 1.3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schrader

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Metz

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Metz

Richterin am Landgericht Duda¹

Richter Wilmen²

¹ mit 0,6; zugleich 6. Strafkammer

² mit 0,5; zugleich 2. Zivilkammer

4. Zivilkammer (3,85 AKA, davon bis auf Weiteres 3,45 AKA turnusrelevant):

Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG „Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen“ zuzuordnen sind, nach Maßgabe der Sonderturnusverteilung nach Abschnitt B) I.
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG „Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet,“ zuzuordnen sind
- 1.3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnle¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Wagner

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Wagner²

Richterin am Landgericht Dr. Breithaupt³

Richterin Jacksch

Richter Benner

¹ mit 0,75

² mit 0,6

³ mit 0,5

5. Zivilkammer (2,6 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG „Streitigkeiten aus Heilbehandlungen“ zuzuordnen sind, und diesbezügliche Amtshaftungsansprüche
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Metz

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Hainmüller²

Richter am Landgericht Forkel³

Richter am Landgericht Metz⁴

¹ mit 0,9; zugleich Ergänzungsrichterin

² mit 0,3; zugleich 1. Zivilkammer

³ mit 0,8; zugleich 7. Zivilkammer

⁴ mit 0,6; zugleich 9. Strafkammer

7. Zivilkammer (1,3 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Sämtliche Beschwerden in Zivilsachen, soweit sie nicht anderen Zivilkammern zugewiesen sind
- 1.2 Entscheidungen in Notarkostensachen gemäß § 156 KostO bzw. § 127 GNotKG und nach der Bundesnotarordnung
- 1.3 Entscheidungen gemäß § 5 FamFG
- 1.4 Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, für die die Vorschriften des Verfahrens in Unterbringungssachen des FamFG gelten
- 1.5 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG „insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ zuzuordnen sind
- 1.6 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt

¹ mit 0,3; zugleich 9. Strafkammer

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt¹

Richterin Mehl²

Richter am Landgericht Forkel³

¹ mit 0,4; zugleich 2. Zivilkammer

² mit 0,4; zugleich 9. Strafammer und Strafvollstreckungskammer

³ mit 0,2; zugleich 5. Zivilkammer

9. Zivilkammer (2,6 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet gemäß § 72a 1 Nr. 2 GVG „Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen“ zuzuordnen sind nach Maßgabe der Sonderturnusverteilung nach Abschnitt B) I.
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Kassel

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Kassel

Richterin am Landgericht Henrich²

Richter Höbel³

Richterin Stein⁴

¹ mit 0,2; zugleich Verwaltung

² mit 0,7

³ mit 0,3; zugleich 5. Strafammer und Strafvollstreckungskammer

⁴ mit 0,4; zugleich 2. und 6. Strafammer

1. Kammer für Handelssachen (0,4 AKA):

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Becker¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham

und, falls dieser verhindert:

Weiterer Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing

Handelsrichter:

Hans-Heinrich Bernhardt

Andrea Michel-Lebeau

Bettina Leidner

Jürgen Pfeiffer

Hagen Puttrich

Jochen Ruths

Rainer Schwarz

Bernd Ulrich

Konrad Weyrauch

¹ mit 0,4; zugleich 2. Kammer für Handelssachen und Verwaltung

2. Kammer für Handelssachen (0,1 AKA):

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Becker¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham

und, falls dieser verhindert:

Weiterer Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing

Handelsrichter:

Ulrich Habermehl

Jan-Frieder Hain

Steffen Jüngel

Michael Menges

Ute Ohst

Norbert Ott

Yan-Tobias Ramb

Ilona Roth

Christoph Seipp

Axel Thielmann

¹ mit 0,1; zugleich 1. Kammer für Handelssachen und Verwaltung

1. Strafkammer (Jugendkammer und Schwurgericht II):

Sachgebiet:

- 1.1 Alle Jugendsachen und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind
- 1.2 Bußgeldsachen, soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen (ohne Schwurgerichtssachen) nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 5. Strafkammer war
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 6. Strafkammer war
- 1.5 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 9. Strafkammer war
- 1.6 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil der großen Jugendkammer gerichtet ist
- 1.7 Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen nach Aufhebung eines Urteils der 5. Strafkammer und Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie die Schwurgerichtssachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens eine andere Kammer des Landgerichts nach § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist

Sitzungstage: Montag und Donnerstag, wobei bis auf jeden zweiten Donnerstag im Monat Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter¹

Stellvertretende Vorsitzende:
Richterin am Landgericht Rempel

Beisitzer:
Richterin am Landgericht Rempel²
Richterin am Landgericht Klein³

¹ mit 0,7; zugleich 1a. Strafkammer und Strafvollstreckungskammer

² mit 0,4; zugleich 1a. Strafkammer und Strafvollstreckungskammer

³ mit 0,4; zugleich 7. Strafkammer

1a. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters
- 1.2 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil der kleinen Jugendkammer gerichtet ist

Sitzungstag:

Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Rempel

2. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen – ohne Bußgeldsachen, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen – mit den Endziffern: 6, 10, 32, 52, 82, 92
- 1.2 Die 2. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c Abs. 1 GVG)
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 7. Strafkammer, ferner alle erstinstanzlichen Strafsachen ohne Jugend- und Jugendschutzsachen in den Fällen des § 210 Abs. 3 StPO
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 6. Strafkammer war
- 1.5 Aufgaben der Jugendkammer nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafkammer war
- 1.6 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein erstinstanzliches Urteil der großen Strafkammer (ausgenommen Schwurgericht und Jugendkammer) gerichtet ist

Sitzungstage:

Dienstag, jeder zweite und vierte Mittwoch im Monat sowie jeder letzte Mittwoch im Quartal, wobei an jedem letzten Mittwoch im Quartal Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Krampe

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Krampe²

Richterin Stein³

¹ mit 0,5; zugleich 8. Strafammer

² mit 0,5

³ mit 0,2; zugleich 6. Strafammer und 9. Zivilammer

3. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 1, 8, 03, 19, 23
- 1.2 Die 3. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter (§ 74c Abs. 1 GVG)
- 1.3 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 8. Strafkammer.
- 1.4 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 4. Strafkammer war.

Sitzungstag:

Montag sowie jeder zweite, vierte und fünfte Dienstag im Monat

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Buckolt¹

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter

(§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann

und, falls dieser verhindert:

Stellvertretende Vorsitzende und zweiter Richter:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler

¹ mit 0,3; zugleich 6. Strafkammer

4. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 2, 5, 7, 09; 29, 39, 49, 63, 69, 89, 99
- 1.2. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer
- 1.3. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 8. Strafkammer war.

Sitzungstage: jeder erste und dritte Dienstag im Monat sowie Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler¹

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter
(§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Buckolt

und, falls dieser verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann

¹ mit 0,5; zugleich Bezirksrichterrat

5. Strafkammer (große Strafkammer und Schwurgericht I):

Sachgebiet:

- 1.1 Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, die vorher bei einem anderen Landgericht anhängig waren und gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Gießen zurückverwiesen worden sind, soweit sie nicht der 1. Strafkammer als Schwurgericht II zugewiesen sind
- 1.2 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 9. Strafkammer war
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. Strafkammer war
- 1.4 Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil einer Strafkammer als Schwurgericht gerichtet ist

Sitzungstage:

jeder erste, dritte und fünfte Freitag im Monat

Besetzung:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Enders-Kunze¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Fennel

Beisitzer:

Richter am Landgericht Fennel²

Richterin am Landgericht Karimpur³

Richter Höbel⁴

¹ mit 0,8; zugleich Führungsaufsichtsstelle

² mit 0,3; zugleich 1. Zivilkammer

³ mit 0,2; zugleich mit 0,8 Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main

⁴ mit 0,3; zugleich 9. Zivilkammer und Strafvollstreckungskammer

6. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen – ohne Bußgeldsachen, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen – mit den Endziffern: 4, 9, 00, 05, 25, 30, 40, 60, 62, 80, 90
- 1.2 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. oder 9. Strafkammer
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen (ohne Schwurgerichtssachen) nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 5. Strafkammer war

Sitzungstag:

Mittwoch

Besetzung:Vorsitzender:Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Buckolt¹Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Duda

Beisitzer:Richterin am Landgericht Duda²Richterin Stein³

¹ mit 0,7; zugleich 3. Strafkammer

² mit 0,4; zugleich 3. Zivilkammer

³ mit 0,4; zugleich 2. Strafkammer und 9. Zivilkammer

7. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen – ohne Bußgeldsachen, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen – mit den Endziffern: 3, 8, 02, 20, 35, 50, 65, 72, 85, 95
- 1.2 Alle einer Strafkammer zugewiesenen Entscheidungen einschließlich der Aufgaben der Jugendkammer, soweit sie nicht der 1., 2., 5., 6. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind
- 1.3 Die 7. Strafkammer ist Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs.7 OWiG)
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer
- 1.5 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. Strafkammer war
- 1.6 Aufgaben der Jugendkammer nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafkammer war

Sitzungstage:

Dienstag sowie Mittwoch, wobei an jedem ersten Freitag im Quartal Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kumpf¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Klein

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Klein²

Richter Öge³

¹ mit 0,7

² mit 0,6; zugleich 1. Strafkammer

³ mit 0,6; zugleich 2. Zivilkammer

8. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 0, 4, 6, 13, 33, 43, 53, 59, 73, 79, 83, 93
- 1.2. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 4. Strafkammer
- 1.3. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs.2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 3. Strafkammer war
- 1.4. Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil gerichtet ist (ohne Jugendsachen)

Sitzungstag:

jeder erste, dritte und fünfte Mittwoch im Monat, soweit es sich nicht um den letzten Mittwoch im Quartal handelt, sowie Freitag

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann¹

Stellvertretende Vorsitzende und zweiter Richter:

(§ 76 Absatz 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler

und, falls diese verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Buckolt

¹ mit 0,5; zugleich 2. Strafkammer

9. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen – ohne Bußgeldsachen, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen – mit den Endziffern: 1, 7, 12, 15, 22, 42, 45, 55, 70, 75
- 1.2 Aufgaben der Jugendkammer nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Strafkammer
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. Strafkammer war
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen (ohne Schwurgerichtssachen) nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. oder 5. Strafkammer war

Sitzungstage:

Montag sowie Mittwoch, wobei an jedem ersten Mittwoch im Monat auch Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Metz

Beisitzer:

Richter am Landgericht Metz²

Richterin Mehl³

¹ mit 0,7; zugleich 7. Zivilkammer

² mit 0,4; zugleich 5. Zivilkammer

³ mit 0,4; zugleich 7. Zivilkammer und Strafvollstreckungskammer

Strafvollstreckungskammer:

Sachgebiet: Alle in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78a GVG fallenden Verfahren

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter¹

Stellvertretende Vorsitzende:
Richterin am Landgericht Rempel

Beisitzer:
Richterin am Landgericht Rempel²
Richter Höbel³
Richterin Lischeck⁴
Richterin Mehl⁵

¹ mit 0,3; zugleich 1. Strafkammer und 1a. Strafkammer

² mit 0,1; zugleich 1. Strafkammer und 1a. Strafkammer

³ mit 0,4; zugleich 5. Strafkammer und 9. Zivilkammer

⁴ mit 0,5

⁵ mit 0,2; zugleich 9. Strafkammer und 7. Zivilkammer

B) Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeit

I. Zuständigkeit in Zivilsachen:

1. Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt. Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, erhalten aufeinanderfolgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.
2. Die Verteilung der Neueingänge auf die Kammern erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Für Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 GVG unterfallen und für die mehrere Kammern zuständig sind, wird jeweils ein Sonderturnus eingerichtet.

Dem entsprechend wird ein Sonderturnus für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet „Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen“ gebildet.

Verfahren der allgemeinen erstinstanzlichen Zivilkammern werden in einem Stammturnus „Zivil“ erfasst, Verfahren der Kammern für Handelssachen in dem gesonderten Stammturnus „KfH“.

Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuweisungspunktekonto geführt. Wird eine Sache einer Kammer zugewiesen, erhält sie im jeweiligen Stammturnus und – wenn die Zuweisung über einen Sonderturnus erfolgt ist – auch im Sonderturnus Zuweisungspunkte (ZP). Dabei werden Zuweisungspunkte, die eine Kammer im Sonderturnus erhalten hat, auch dieser im Stammturnus zugerechnet und zwar nach dem für den Stammturnus jeweils geltenden Arbeitskraftanteil der Kammer.

Nach der Reihenfolge der Kennzeichnung der Eingangsstelle werden die Neueingänge jeden Tages erfasst. Bei der Zuweisung der Neueingänge im Sonder- oder Stammtur-

nus ist diejenige Kammer für die Sache zuständig, deren Zuweisungspunktekonto unmittelbar vor der Zuweisung in dem jeweils maßgeblichen Turnus (vorrangig Sonderturnus, sonst Stammturnus) den geringsten Punktestand aufweist. Bei gleichen Punkteständen im Zeitpunkt der Zuweisung ist die Kammer mit der niedrigeren Kennzeichnung zuständig (z.B. die 2. Zivilkammer vor der 3. Zivilkammer).

Jedem Verfahren wird hierzu ein nach dem Gegenstand des Verfahrens bestimmter Wert (W) zugewiesen. Dieser Wert wird durch die Arbeitskraftanteile (AKA) der Kammer, wie sie in Teil A) ausgewiesen sind, dividiert; hieraus errechnen sich Zuweisungspunkte ($ZP = W : AKA$). Nach jeder Division wird auf zwei Dezimale gerundet.

3. Die Werte der Zivilgeschäfte werden wie folgt festgelegt

Zivilsachen 2. Instanz	10
Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	7
Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden	3
Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG)	10
Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)	22
Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich diesbezüglicher Amtshaftungsansprüche	22
Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG)	14
Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	14
insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)	14

Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) 10

Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (§ 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG) 10

sonstige Zivilsachen und OH-Sachen 10

4. Im Stammturnus „KfH“ hat jedes Verfahren den Wert 10.
5. a) Bei Verweisung/Abgabe von außerhalb an das Landgericht Gießen und bei Verweisung/Abgabe innerhalb des Landgerichts sind die Verfahren wie Neueingänge zu behandeln und deshalb sofort der Eingangsstelle vorzulegen. Der abgebenden Kammer werden die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und der übernehmenden Kammer gutgeschrieben.
- b) Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2026 eingegangen ist, nach dem 01.01.2026 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen nach Maßgabe von vorstehender Ziffer a) mit folgender Besonderheit: Bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus dem Wert = 10, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der abgebenden Kammer ergibt.
- c) Nach Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO wird das neu entstehende Verfahren für die betreffende Kammer ohne Wert erfasst.
6. Im Falle der Dienstunfähigkeit verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer um den entfallenden Arbeitskraftanteil in der Kammer mit Ablauf der 4. Woche der Dienstunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes, im Fall der Wiedereingliederung ab deren Beginn, in Mutterschutzfällen oder im Fall eines sonstigen Beschäftigungsverbots jeweils für deren Dauer.

Bei stundenweiser Wiedereingliederung bzw. bei einem stundenweisen Beschäftigungsverbot bemisst sich die turnuswirksame Arbeitskraft wie folgt:

- 1 Std pro Tag = 5 Std pro Woche = 0,1 Arbeitskraftanteil
- 2 Std pro Tag = 10 Std pro Woche = 0,3 Arbeitskraftanteil
- 3 Std pro Tag = 15 Std pro Woche = 0,4 Arbeitskraftanteil
- 4 Std pro Tag = 20 Std pro Woche = 0,5 Arbeitskraftanteil
- 5 Std pro Tag = 25 Std pro Woche = 0,6 Arbeitskraftanteil
- 6 Std pro Tag = 30 Std pro Woche = 0,8 Arbeitskraftanteil
- 7 Std pro Tag = 35 Std pro Woche = 0,9 Arbeitskraftanteil
- 8 Std pro Tag = 40 Std pro Woche = 1,0 Arbeitskraftanteil.

7. Für eine durch ein Rechtsmittelgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sache bleibt die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat.

Werden an ein anderes Gericht verwiesene Sachen an das Landgericht Gießen zurückverwiesen oder an andere Gerichte abgegebene Verfahren von diesem nicht übernommen, so ist für die weitere Bearbeitung die verweisende bzw. abgebende Kammer zuständig.

Im Falle der Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Nr. 5 und 6 ZPO bleibt die bisherige Kammer zuständig.

In allen diesen Fällen wird das Verfahren durch Wiedereröffnung des bisherigen Aktenzeichens unter diesem Aktenzeichen weitergeführt.

8. Werden Verfahren kammerübergreifend nach § 147 ZPO verbunden, so ist die Kammer – ohne Punktegutschrift im Turnus – zuständig, deren Verfahren die frühere Eingangskennzahl zugewiesen bekommen hat.
9. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren, Anträge nach § 890 ZPO), sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.
10. Für Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ist bei Anhängigkeit des Streitverfahrens – unter Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, die mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist. Ist oder war bereits ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist die hiermit befasste Kammer – unter

Punktegutschrift im Turnus – auch für ein später anhängig werdendes Hauptsacheverfahren zuständig, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Verfahren umfasst. Den vorstehenden Bestimmungen gehen die Regelungen über Sonderzuständigkeiten nach § 72a Abs. 1 GVG vor.

11. Wurde eine Kammer, die nach den vorstehenden Regelungen zuständig wäre, aufgelöst, so ist die Kammer zuständig, der die entsprechenden Geschäfte der aufgelösten Kammer übertragen wurden.
12. Eine mehrfach als Neueingang eingetragene Sache bleibt der für die früher vergebene Eingangskennzahl zuständigen Kammer zugewiesen.
13. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zugeeilten Sachen nicht berührt.
14. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist für die bei der
 - 1. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 7. Zivilkammer
 - 2. Zivilkammer anhängigen Verfahren die Vorsitzende der 5. Zivilkammer
 - 3. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 4. Zivilkammer
 - 4. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 3. Zivilkammer
 - 5. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 9. Zivilkammer
 - 7. Zivilkammer anhängigen Verfahren die Vorsitzende der 1. Zivilkammer
 - 9. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 2. Zivilkammer
 - 1. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der stellvertretende Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen
 - 2. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der stellvertretende Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen.

Für von dieser Regelung nicht erfasste Verfahren ist Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO Vorsitzender Richter am Landgericht Schrader.

Die Vertretung der Güterichter bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt D) über die Vertretung in Zivilsachen.

II. Zuständigkeit in Strafsachen

1. Soweit sich in Strafsachen die Zuständigkeit einzelner Kammern nach Endziffern bestimmt, werden diese wie folgt festgelegt:

Sämtliche Neueingänge in Strafsachen werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt und unabhängig vom Registerstand der Verteilungsstelle – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum, Uhrzeit und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt.

Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, werden in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, ohne Berücksichtigung der Dezernatskennzahl der Staatsanwaltschaft (z.B. 5 Js ...) erfasst.

Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.

Die Verteilungsstelle sondert alle Sachen aus, die zur Zuständigkeit einer Jugendkammer, Wirtschaftsstrafkammer oder eines Schwurgerichts gehören, sowie Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen sowie Berufungssachen nach Aufhebung und Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO sowie Berufungssachen, die erneut eingehen, nachdem sie wegen eines Verstoßes gegen § 320 StPO an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt worden waren.

Die danach verbleibenden erstinstanzlichen Strafsachen und Berufungssachen versieht die Verteilungsstelle mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und zwar getrennt nach

- erstinstanzlichen Strafsachen
 - bei Haftsachen (erstinstanzliche Strafsachen, bei denen sich mindestens ein Be- oder Angeschuldigter bei Eingang der Antrags- oder Anklageschrift bei Gericht in dieser Sache in vollzogener einstweiliger Unterbringung oder vollzogener Untersuchungshaft befindet, wobei eine Unterbrechung durch den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe außer Betracht bleibt) ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 5000 fortlaufend über den Jahreswechsel

- bei den übrigen erstinstanzlichen Strafsachen ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 1 fortlaufend über den Jahreswechsel

➤ Berufungssachen

- bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 1000 fortlaufend über den Jahreswechsel
- bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 2000 fortlaufend über den Jahreswechsel

Für die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern sind die Endziffern der Ordnungsnummern maßgebend.

Legt die Verteilungsstelle einer Kammer mit Sonderzuständigkeit irrtümlich eine Sache vor, die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehört, deren Zuständigkeit sich nach Endziffern bestimmt, legt der Vorsitzende der Kammer die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

Wird eine Sache durch eine übergeordnete Kammer nach den §§ 209 Abs. 1, 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet, legt der Vorsitzende der eröffnenden Kammer die Sache sofort der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

2. Die mit dem Eingang einer Sache einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich – insbesondere auch im Falle einer Rücksendung der Akten an die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung von § 320 StPO – für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Diese Regelung gilt nicht für die Beschwerdesachen und soweit sich eine Sonderzuständigkeit ergibt.
3. Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen einen Angeschuldigten ein, gegen den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindung vor, so erfolgt die Verbindung bei der Kammer, die das frühere Verfahren bearbeitet.
4. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben, sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.
5. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zugeordneten Sachen nicht berührt.

6. Wird eine Strafsache, die vorher erstinstanzlich bei einem anderen Landgericht anhängig war, von dem Bundesgerichtshof an das Landgericht Gießen zurückverwiesen, so ist die Kammer zuständig, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, falls es ein Neueingang wäre.
7. Die Zuständigkeit für eine bei der allgemeinen Strafkammer als Jugendschutzkammer anhängig werdende Strafsache richtet sich nach dem Turnus (Ordnungsnummer).

III.

Soweit die Zuständigkeit nach Buchstaben geregelt ist, gilt für die Bezeichnung des Namens der Eigennamen (nicht Vorname). Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, St. und dergleichen bleiben unberücksichtigt; dies gilt auch für Vorsilben, Abstammungs- und Stammesbezeichnungen wie Abu, Al, Ali, Ben, Bin, El, Ibn, Mac, Mc, O' und zwar unabhängig davon, ob sie klein oder groß oder ob sie mit dem Stammesnamen verbunden geschrieben werden oder nicht. Maßgeblich ist allein der Anfangsbuchstabe des Stammesnamens, z.B. El-Ayachi = A.

Bei Personen, die keinen Familiennamen führen und deren Namen sich aus mehreren Vornamen (z.B. eigener Vorname, Vorname des Vaters und Vorname des Großvaters) zusammensetzt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Vaters.

IV.

Für die bis zum 31.12.2025 eingegangenen Sachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit, soweit oben nicht anderes bestimmt wird.

V.

Wenn die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zu Zweifeln Anlass gibt oder wenn dieser Lücken enthält, entscheidet das Präsidium des Landgerichts mit bindender Wirkung für die beteiligten Kammern.

C) Ergänzungsrichterregelung

Im Falle des § 192 Abs. 2 GVG sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zur Teilnahme an der Hauptverhandlung berufen:

1. Bei Besetzung mit zwei Berufsrichtern zunächst die weiteren Beisitzer der Strafkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter
2. Im Übrigen werden zu Ergänzungsrichtern in der genannten Reihenfolge herangezogen:

Richter Wilmen

Richterin am Landgericht Metz

3. Sind diese verhindert, wird zur Teilnahme an der Hauptverhandlung mit Ausnahme der Präsidentin und der Richter, die zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung das 63. Lebensjahr vollendet haben, der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste Richter herangezogen, wenn er nicht bereits mit einem ausgewiesenen Arbeitskraftanteil einer Strafkammer zugeteilt ist, bei Verhinderung der jeweils nächst dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalter nach § 20 DRiG entscheidet das Lebensalter, wobei der Lebensjüngere dem Lebensälteren vorgeht.

Von der Ergänzungsrichtertätigkeit ausgenommen bleiben alle Richter, die innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung teilgenommen haben. Für Richter, die zum Zeitpunkt des Schlusses dieser Hauptverhandlung mit Arbeitskraftanteilen bis zu einschließlich 0,5 ihren Dienst versehen, gilt an Stelle der zwei Jahre eine Vier-Jahres-Frist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Fristen ist der Schluss der Hauptverhandlung, maßgeblich für das Ende der Fristen ist der Beginn der Hauptverhandlung, für die die Heranziehung erfolgt; §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB gelten entsprechend. Der Kammervorsitzende, auf dessen Anordnung die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters erfolgte, hat den Schluss der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Vorsitzenden des Präsidiums unverzüglich anzuzeigen.

Die Tätigkeit des Ergänzungsrichters geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor, mit Ausnahme einer bereits terminierten strafrechtlichen Hauptverhandlung an demselben Tag.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter führt in der Zivilkammer, der der betroffene Richter zugewiesen ist, zur Reduzierung des Arbeitskraftanteils um 0,1 ab dem Beginn der Hauptverhandlung. Ist der betroffene Richter mehreren Zivilkammern zugewiesen, erfolgt die Reduzierung in der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Die Reduzierung der Arbeitskraft endet bei Beendigung der Hauptverhandlung in der ersten Monatshälfte mit Ablauf des 15. des jeweiligen Monats und bei Beendigung der Hauptverhandlung in der zweiten Monatshälfte mit Ablauf des letzten Kalendertags des jeweiligen Monats.

D) Vertretungsregelung

Für die Vertretung von Mitgliedern der Kammer gilt – soweit eine ausdrückliche Vertretungsregelung nicht getroffen ist oder diese nicht ausreicht – das Folgende:

1. Die Vertretung der Vorsitzenden bestimmt sich nach § 21f Abs. 2 GVG.
2. Sind überzählige Beisitzer vorhanden, so vertreten sich die Beisitzer einer Kammer in erster Linie gegenseitig gemäß der Bestimmung in dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer
3. Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten, mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts, im Falle der Verhinderung in Zivilsachen:

die Richter der 1. Zivilkammer
die Richter der 7. Zivilkammer;

die Richter der 2. Zivilkammer
die Richter der 5. Zivilkammer;

die Richter der 3. Zivilkammer
die Richter der 4. Zivilkammer;

die Richter der 4. Zivilkammer
die Richter der 3. Zivilkammer;

die Richter der 5. Zivilkammer
die Richter der 9. Zivilkammer;

die Richter der 7. Zivilkammer
die Richter der 1. Zivilkammer;

die Richter der 9. Zivilkammer
die Richter der 2. Zivilkammer.

- 3.1 Soweit nach der vorbestimmten Vertretungsregelung eine Kammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem

Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden Richter in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.

- 3.2 Soweit die Vertretungsregelung für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen nicht ausreicht, sind die Vorsitzenden der 2., 3., 4., 5., 7. und 9. Zivilkammer in dieser Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- 3.3 Die Handelsrichter einer Kammer vertreten sich gemäß der Bestimmung des Vorsitzenden gegenseitig.
- 3.4 Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten im Falle der Verhinderung die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen und umgekehrt. Zu diesem Vertretungsdienst sind die Handelsrichter der Kammer, die einen Vertreter zu stellen hat, in der Reihenfolge ihrer Benennung in diesem Geschäftsverteilungsplan berufen.
4. Zur Vertretung in Strafsachen sind – mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts – die Richter nach den nachstehenden Regelungen berufen:
 - 4.1 Für die Vertretung veränderter Richter in Hauptverhandlungen sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG die Richter wie folgt zuständig: zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter und sodann der Vizepräsident des Landgerichts. Zum Vertreter berufen ist jeweils zunächst der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren jüngste Richter. Zuständig ist für den ersten Vertretungsfall der nach dem vorstehenden Satz zuerst berufene Richter. Danach setzt sich die Zuständigkeit für jede weitere Vertretung mit dem jeweils nächsten Richter der Vertreterkette fort.
 - 4.1.1 Ist ein nach dieser Regelung zur Vertretung berufener Richter verhindert, so ist er für den nächsten Vertretungsfall zuständig. Das gilt auch im Fall wiederholter Verhinderung.
 - 4.1.2 Ein Richter, der nach dieser Regelung im laufenden Kalenderjahr bereits einmal zur Vertretung herangezogen wurde, scheidet aus der Vertreterkette aus und ist erst dann wieder zur Vertretung zuständig, wenn sämtliche nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richter bereits einmal zur Vertretung herangezogen worden sind oder aber an der Vertretung verhindert sind. Für Richter, die im laufenden Kalenderjahr nur mit einer Arbeitskraft von bis einschließlich 0,5 tätig sind, gilt die Regel

entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Heranziehung im laufenden Kalenderjahr auch die Heranziehung im Vorjahr zu berücksichtigen ist.

In diesen Fällen bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung wiederum nach Satz 1 des vorstehenden Absatzes. Die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen wird nur als Vertretung im Jahr des Sitzungsbeginns gewertet.

Ein Richter gilt als herangezogen, wenn er an der Hauptverhandlung teilgenommen hat.

Als Vertretungstätigkeit gilt auch die Heranziehung als Ergänzungsrichter. In diesem Fall wird die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen auch als Vertretung im neuen Kalenderjahr gewertet.

- 4.1.3 Ist die Verhinderung eines nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richters festgestellt worden, so bleibt der daraufhin zum Vertreter bestimmte Richter auch dann Vertreter, wenn der Grund der Verhinderung des zunächst berufenen Richters später entfällt.
- 4.1.4 Werden am selben Tag mehrere Vertretungen erforderlich, richtet sich die Reihenfolge der Inanspruchnahme aufsteigend nach der Ordnungsziffer der in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammern.
- 4.1.5 Sind sämtliche zur Vertretung berufene Richter verhindert, so gilt die Vertretungsregelung gemäß Ziffer 4.1 nunmehr mit der Maßgabe, dass Sitzungen in Zivilsachen, Anhörungen in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen und Ausbildungstätigkeiten nicht als Verhinderungsgründe gelten.
- 4.1.6 Im Laufe des Kalenderjahres bei dem Landgericht tätig werdende Richter werden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.1 für die Vertretung zuständig.
- 4.2 Im Übrigen vertreten im Falle der Verhinderung:

- die Richter der 1. Strafkammer
- die Richter der 5. Strafkammer;

- die Richter der 5. Strafkammer

die Richter der 1. Strafkammer;

die Richter der 2. Strafkammer
die Richter der 7. Strafkammer;

die Richter der 7. Strafkammer
die Richter der 2. Strafkammer;

die Richter der 6. Strafkammer
die Richter der 9. Strafkammer;

die Richter der 9. Strafkammer
die Richter der 6. Strafkammer;

die Richter der 1. Strafkammer
die Richter der Strafvollstreckungskammer.

Soweit nach der vorstehenden Vertretungsregelung eine Strafkammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zunächst die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.

4.3 Richter, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft dem Landgericht zugewiesen sind, im Übrigen einem anderen Gericht, werden zur Vertretung nach den Ziffern 4.1 und 5. nicht herangezogen.

5. Im Übrigen sind, soweit die Vertretungsregelung in den Ziffern 3. und 4. nicht ausreicht – mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts – berufen:

Unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter, und zwar jeweils der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren jüngste Richter.

6. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört und von diesen mehreren Kammern gleichzeitig zu einem Termin benötigt wird, geht die Tätigkeit in der Strafkammer vor; unter den Strafkammern haben zunächst die Schwurgerichtskammern, dann die Wirtschaftsstrafkammern den Vorrang.

Im Übrigen beginnt die Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammer.

Gießen, den 22.12.2025

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Bremer

Dr. Buckolt

Fennel

Hainmüller

Rempel

Wellenkötter

Beschluss

(1. Änderung der Geschäftsverteilung 2026)

Mit Wirkung vom 01.04.2026 wird bestimmt:

Der Wert der Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) in B) I. 3. GVP wird auf 30 festgesetzt.

Mit Wirkung zum 01.06.2026 wird bestimmt:

Frau Richterinnen Jacksch scheidet aus der 4. Zivilkammer aus.

Frau Richterinnen am Landgericht de Nève wird mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0 der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Gießen, den 20.3.2026

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Buckolt

Fennel

Hainmüller

Rempel

Wellenkötter